

# *Merkblatt*

für Personen, die

an Ihrem Eigentum Unwetterschäden erlitten haben

**(Katastrophenfonds)**

## *Was müssen Sie tun?*

An Ihrem Eigentum aufgetretene Unwetterschäden über € 400,--, melden Sie beim Wohnsitzgemeindegemeindeamt und lassen sich dort einen oder mehrere Privatschadensausweise ausstellen (je nach aufgetretener Schadensart, siehe Erklärung der Codes am Privatschadensausweis).

## *Bitte beachten Sie bei der Meldung beim Wohnsitzgemeindegemeindeamt folgende einzuhaltenen Fristen:*

1. Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen samt Inventar müssen innerhalb von 2 Monaten ab Eintritt des Schadens gemeldet werden.
2. Schäden an Flur (landwirtschaftlich genutzten Flächen), Ernte und Vieh, Schäden durch Hangtieferutschungen, Schäden an privaten Straßen bzw. Wegen und Brücken (Hofzufahrten, Güterwege und Forststraßen) sowie Waldschäden bzw. Waldbodenverluste müssen innerhalb von 6 Monaten ab Eintritt des Schadens gemeldet werden.

## *Was geschieht mit Ihrer Meldung?*

Die ausgestellten Privatschadensausweise werden vom Gemeindeamt der Bezirkshauptmannschaft geschickt.

Diese beauftragt bei Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen samt Inventar, bei Schäden an privaten Verkehrseinrichtungen, bei Schäden durch Hangtieferutschungen und bei Schäden an Wald sowie bei Waldbodenverlusten Amtssachverständige und bei Schäden an Flur, Ernte und Vieh allgemein beidete gerichtliche Sachverständige mit der Schätzung des aufgetretenen Schadens.

Nach der Schadensschätzung werden die gemeldeten Schäden von der Bezirkshauptmannschaft der Fachabteilung 10A für die Errechnung der Beihilfenhöhe übermittelt.

Bei Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen samt Inventar werden die Beihilfen an die Bezirkshauptmannschaft zur Auszahlung an die Geschädigten gegen Rechnungslegung in Höhe der gewährten Beihilfe überwiesen.

Bei Schäden an Flur, Ernte und Vieh und Schäden am Wald sowie Waldbodenverlusten werden die Beihilfen direkt an die Geschädigten überwiesen.

Bei Schäden an privaten Forststraßen und -brücken und an privaten Straßen bzw. Wegen und Brücken sowie bei Hangtieferutschungen werden die Beihilfen über die zuständige Fachabteilung zur Auszahlung gebracht.

**Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne Ihre Wohnsitzgemeindegemeinde, Ihre Bezirkshauptmannschaft sowie die Fachabteilung 10A zur Verfügung.**